



Aufnahmeantrag:

„Bürgerinitiative Rückenwind fürs Erlauholz e.V.“

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ Hausnummer: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Geb am : _____ Geb. Ort: _____

Aufnahmetermin im Verein: _____

Unterschrift des Antragstellers: _____

E-Mail (soweit vorhanden): _____

Einzugsermächtigung

Ich erkläre mich in widerruflicher Weise damit einverstanden, dass die „Bürgerinitiative Rückenwind fürs Erlauholz e. V.“ den jeweils fälligen Jahresbeitrag bis auf weiteres zu Lasten meines Girokontos:

Kontonummer: _____ Bankleitzahl: _____

bei der _____

abbuchen lässt.

Unterschrift: _____

Bürgerinitiative Rückenwind fürs Erlauholz e. V.
Vogtstr. 31
86316 Friedberg - OT Bachern
T: 08208/90109
E: bachern-rueckenwind@info.de
I: www.bachern-rueckenwind.de
I: www.erlauholz.de

Vorsitzender des Vereins:
Harald Fischer
Vereinsregisternummer:
VR 200 571
Registergericht:
Amtgericht Augsburg

Steuernummer:
102/107/30643
Bankverbindung:
Stadtparkasse Augsburg
Kontonummer: 250 229 929
Bankleitzahl: 720 500 00

Vereinsatzung (gemeinnütziger Verein)

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Rückenwind fürs Erlauholz“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Friedberg.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist es, Natur, Umweltschutz und Landschaft zwischen den Orten Bachern, Rohrbach, Ottmaring und Kissing zu fördern und zu erhalten. Dies gilt im besonderen für das Naherholungsgebiet am „Trimm-Dich-Pfad“. Dies soll mit allen rechtlich zulässigen Mitteln versucht werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Das Mindestalter für natürliche Mitglieder beträgt 18 Jahre.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele der Bürgerinitiative zu unterstützen.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Geldbeträge – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus 12 Mitgliedern:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem Schriftführer,
acht Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers erfolgt schriftlich.
5. Der Vorstand kann zu jeder Vorstandssitzung eine unbegrenzte Anzahl von Beratern hinzuziehen. Diese Berater sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden

Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in der Friedberger Allgemeinen und gleichzeitigem Aushang im Schaukasten in Friedberg – Bachern an der Georgstraße oder alternativ durch unmittelbare Benachrichtigung mit einfachem Brief, im Fall der Angaben von entsprechenden Daten durch das Mitglied auch per Telefax oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedberg zwecks Verwendung für gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks.

Friedberg, 07.11.2008

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben: